

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
zum Bebauungsplan XIV-151
vom 2. Mai 1973

für den Trollblumenweg zwischen Schwertlilienweg
und Weg 584 sowie für die anliegenden Grundstücke
und eine Teilfläche des Weges 584 im Bezirk Neukölln,
Ortsteil Rudow

I. Veranlassung

Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die rechtsverbindliche Sicherung des Straßenlandes der betroffenen Straßen sowie die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) in Verbindung mit der Bauordnung für Berlin 1958 liegt das Gelände im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 2. Änderungsplan vom 21. April 1971 (ABl. 1972 S. 778) ist der Geltungsbereich als WA "Wohnen allgemein" mit einer GFZ von 0,4 dargestellt.

II. Inhalt des Planes

Beiderseits des Trollblumenweges ist eine Wohnbebauung mit ein- und zweigeschossigen Häusern, mit Nebengebäuden und dazugehörigen Vorgärten vorhanden.

Der Trollblumenweg ist eine Wohnstraße, er ist bereits in einer Breite von 10,0 m ausgebaut.

Der Weg 584 soll in 6,0 m Breite als Fußweg zwischen dem Minzeweg und dem Grünstreifen am Teltowkanal ausgebaut werden.

Zur Sicherung des Straßenlandes und zur Erhebung der Erschließungsbeiträge ist die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien notwendig. Gleichzeitig werden alle alten ff. Straßen- und Baufluchtlinien, die dem Ausbau der Straße widersprechen, aufgehoben.

Die nordwestlichen Straßenbegrenzungslinien der Grundstücke Trollblumenweg 1 und 2 grenzen an den am 9. Juni 1972 festgesetzten Bebauungsplan XIV-159, der am 3. Juni 1971 in der Planungssitzung war.

Die südöstlichen Straßenbegrenzungslinien reichen an den Bebauungsplan XIV-98, der seit dem 22. November 1962 festgesetzt ist.

Die durch den Geltungsbereich erfaßten Grundstücke werden flächenmäßig als allgemeines Wohngebiet mit 2 zulässigen Vollgeschossen, einer GRZ und GFZ von 0,4 und offener Bauweise ausgewiesen. Diese Ausweisung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Eine Baugrund- und Grundwasserbeurteilung liegt mit dem Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen VII c B 42-6759/4027 vom 14. April 1969 vor.

III. Verfahren

1. Zustimmung SenBauWohn, Abt. II durch Schreiben vom 21. Juni 1968
2. Bezirksamtsbeschuß zur Einleitung des Verfahrens:
15. Juli 1968 Bezirksamtsvorlage Nr. 111/68
3. 62. Planungssitzung: 18. November 1971
4. Zustimmung der BVV:
5. Veröffentlichung im Amtsblatt:
6. Öffentliche Auslegung:

IV. Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 342/GVBl. S.667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873/

GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11/GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Der Erschließungsaufwand für die im Planbereich fertiggestellten Straßen ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Erschließungsbeitragsgesetzes beitragsfähig.

Für den Ausbau des Weges sind ca. 26.000,— DM erforderlich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Aufgestellt

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bauwesen / Stadtplanungsamt

.....*W. Heindl*.....

(Amtsleiter)

Berlin-Neukölln, den 4.5.1973.

.....*Frank*.....

Bezirksstadtrat

Die Begründung hat mit dem Bebauungsplan XIV-151 vom 2. Mai 1973 nach § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom18.6.73..... bis einschließlich18.7.73..... öffentlich ausgelegen.

Berlin 44, den 8.8.1973.....

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abteilung Bauwesen/Stadtplanungsamt

.....*W. Stadwig*.....

(Amtsleiter)